

# **Satzung**

## **über den Nachweis und die Herstellung von Stellplätzen**

### **(Stellplatzsatzung)**

Aufgrund Art. 47 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Mamming folgende Satzung:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Mamming mit Ausnahme der Gemeindebereiche, für die in den verbindlichen Bebauungsplänen pro Wohneinheit zwei Stellplätze nachzuweisen bzw. festgelegt sind.

#### **§ 2 Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen**

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen besteht, wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet/geändert wird oder wenn durch die bauliche Änderung einer Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf an Stellplätzen verursacht wird. Pro Wohneinheit sind 2 Stellplätze erforderlich.

#### **§ 3 Richtzahlen**

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird bei Nachverdichtungen und Neubauten auf zwei Stellplätze je Wohneinheit festgelegt.
- (2) Der Gemeinderat behält sich im Einzelfall eine abweichende Regelung vor.

#### **§ 4 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen**

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen, soweit wie möglich soll ein Pflasterrasen oder ähnliches gewählt werden. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigem Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 PKW sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 6,50 m Länge vorhanden sein.

#### **§ 5 Abweichungen**

- (1) Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 Satz 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Mamming erteilt werden.

- (2) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Satzung getroffenen Festsetzungen werden mit einem Bußgeld belegt. Die Höhe dieses Bußgeldes legt der Gemeinderat im Einzelfall fest.
- (3) Im Einzelfall ist zu prüfen ob eine Ablösemöglichkeit getroffen werden kann.
- (4) Altfälle sind von den Festsetzungen in dieser Satzung nicht betroffen.

### § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEMEINDE MAMMING

Mamming, den 18.11.2019

Georg Eberl,  
1. Bürgermeister

